

## **Schieds- und Rechtsordnung**

### **PRÄAMBEL**

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

### **§ 1**

Das Schiedsgericht des HBRS soll verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedsvereinen, Übungsleitern, Sportlern und Funktionären bewerten und den Rechtsfrieden innerhalb des Verbandes zwischen den in ihm handelnden Personen herstellen. Er soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

### **§ 2**

Die Mitwirkung im Schiedsgericht ist ehrenamtlich, Reisekosten u.a. können nach Maßgabe der Reisekosten- und Honorarrichtlinien des HBRS erstattet werden.

### **§ 3**

1. Das Schiedsgericht des HBRS ist zuständig

- a) für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Ausschüssen und/ oder Mitgliedern des HBRS ergeben,
- b) für Streitfragen zwischen Mitgliedern, Organen, Ausschüssen und dem HBRS,
- c) bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des HBRS,
- d) bei Handlungen, die dem HBRS, seinen Ordnungen, Ausschüssen und/oder Mitgliedern Schaden zufügt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit oder deren Rechtsgüter geschädigt haben.

2. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der einzelnen Verbände

und Vereine ergeben. Entscheidungen des Schiedsgerichtes schließen zivil- oder strafrechtliche Verfolgungen nicht aus.

#### **§ 4**

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er ist handlungsfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. In eigener Sache, in Sachen des Vereins, des Sportkreises oder des Verbands, dem es angehört, darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende, der durch die Mitglieder des Schiedsgerichts gewählt wird oder ersatzweise der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Das Schiedsgericht tagt nicht öffentlich.

#### **§ 5**

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht aus, ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.

#### **§ 6**

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen und mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne Äußerung Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

#### **§ 7**

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit

beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlungen verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung. Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinien des HBRS zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht als Beweismittel Gutachten von Sachverständigen einbeziehen und auch selbst bestellen. Die Kosten dafür sind Bestandteil der Verfahrenskosten.

## **§ 9**

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des HBRS.

## **§ 10**

Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 200,00 EUR beim HBRS eingezahlt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Beitrag eventuell an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den HBRS zu zahlen.

## **§ 11**

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die ZPO zu führen. Die Entscheidung schließt aber zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen nicht aus.

## § 12

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es keine weiteren verbandsinternen Rechtsmittel. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden. Geldbußen können auf begründeten Begnadigungsantrag teilweise oder ganz erlassen werden. Die Verwendung der durch Geldbußen eingetriebenen Mittel darf nur satzungskonform erfolgen.

Die Schieds- und Rechtsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.